

**Beschlüsse der Gemeindeversammlung
vom Donnerstag, 18. Oktober 2012**

Traktandum 1

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19.6.2012

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19.6.2012 wird mit einer Enthaltung genehmigt.

Traktandum 2

Leistungsvereinbarung SPITEX Muttenz (Nr. 14.110) und Leistungsvereinbarung Verein für Alterswohnen Muttenz (Nr. 14.400), Teilrevision

Leistungsvereinbarung SPITEX Muttenz (Nr. 14.110)

3. Gesetzliche Grundlagen
Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse:
 - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
 - Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102)
 - Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31)
 - Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001
 - Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976
 - Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854)
 - Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 2000 (Investitionsverordnung)
 - Verordnung über Beiträge an die BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH)
 - Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen

- 3.^{bis} Kommunale Pflegebetten-Strategie
Massgebend für die Planung und Realisierung des künftigen Pflegebettenbedarfs in der Gemeinde Muttenz ist das vom Gemeinderat genehmigte und regelmässig aktualisierte Konzept „Wohnen und Pflege im Alter“. Die Umsetzung der Pflegebettenstrategie erfolgt in enger Zusammenarbeit von Gemeinde, Verein für Alterswohnen und SPITEX.

- 3.^{ter} Weitere Vereinbarungen
Die Leistungsvereinbarung definiert im Sinne eines Rahmenvertrages die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen SPITEX und Gemeinde.

8. Qualitätssicherung
Die Abteilung Pflegewohnungen der SPITEX MUTTENZ betreibt eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss dem „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)“.

-
9. Koordination mit anderen Stellen
Der Verein SPITEX Muttenz koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten. Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze in der Regel halbjährlich mit dem Verein für Altersfragen abzugleichen
 10. Koordination Gemeinde - SPITEX
Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation, zusammengesetzt aus dem Vorsteher/ der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit und bei Bedarf weiteren von Gemeinderat bestimmte Personen, führt regelmässig (mindestens zweimal im Jahr) Gespräche mit der Leistungserbringerin. Themen sind der Stand der Leistungserbringung, die Koordination der Planung und Tätigkeit, der Austausch von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen.
 11. Genehmigung der Heimtaxen
SPITEX Muttenz legt bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Heimtaxen für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.
 13. Budget und Rechnung
Die SPITEX MUTTENZ legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.

Leistungsvereinbarung Verein für Alterswohnen Muttenz (Nr. 14.400), Teilrevision

Leistungsvereinbarung APH (neu) zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz, vertreten durch den Gemeinderat und dem Verein für Alterswohnen, Muttenz, vertreten durch den Vorstand.

1. Zweck der Leistungsvereinbarung
Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeBPA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. „Zum Park“, Tramstrasse 83 in Muttenz.
3. Aufgaben und Leistungen
Der Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie „Zum Park“ besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.
- 3.^{bis} Kommunale Pflegebetten-Strategie
Massgebend für die Planung und Realisierung des künftigen Pflegebettenbedarfs in der Gemeinde Muttenz ist das vom Gemeinderat genehmigte und regelmässig aktualisierte Konzept „Wohnen und Pflege im Alter“. Die Umsetzung der Pflegebettenstrategie erfolgt in enger Zusammenarbeit von Gemeinde, Verein für Alterswohnen und SPITEX.

-
- 3.^{ter} Weitere Vereinbarungen
Die Leistungsvereinbarung definiert im Sinne eines Rahmenvertrages die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen Verein und Gemeinde.
 6. Leistungen der Gemeinde
Die Gemeinde Muttenz unterstützt nach den Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein für Alterswohnen bei der Erfüllung der Leistungsziele.
 8. Koordination mit anderen Stellen
Der Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten. Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze in der Regel halbjährlich mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen
 9. Koordination Gemeinde - Verein
Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation, zusammengesetzt aus dem Vorsteher/ der Vorsteherin des Departementes Soziales und Gesundheit und bei Bedarf weiteren vom Gemeinderat bestimmten Personen, führt regelmässig (mindestens zweimal im Jahr) Gespräche mit dem Leistungserbringer. Themen sind der Stand der Leistungserbringung, die Koordination der Planung und Tätigkeit, der Austausch von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen.
 10. Genehmigung der Heimtaxen
Der Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Heimtaxen für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.
 11. Budget und Rechnung
Der Verein für Alterswohnen legt dem Gemeinderat die Rechnung für das vergangene Jahr bis spätestens 30. Juni und das Budget des folgenden Jahres bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.
 12. Defizit- und Investitionsbeteiligung
 - a) Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Alters- und Pflegeheime ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten.
 - b) Der Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigen Investition beantragen.
 - c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, Beteiligungs- oder Übernahmegesuche zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen.
 13. Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten
Pro Notfall- respektive Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.--.

-
- ://: 1. Der Teilrevision der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde Muttenz mit der SPITEX Muttenz betreffend Pflegewohnungen (Nr. 14.110) wird mit einigen Enthaltungen zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde Muttenz mit dem Verein für Alterswohnen betreffend Alters- und Pflegeheim (Nr. 14.400) wird mit einigen Enthaltungen zugestimmt.

Traktandum 3

Schulraumplanung Primarschule

- ://: Der vorgeschlagenen Schulraumplanung der Primarschule Muttenz wird mit einigen wenigen Enthaltungen zugestimmt.

Traktandum 4

Antrag Marie - Louise Simmendinger gemäss § 68 Gemeindegesetz

Aufhebung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994 (Nr. 16.200)

- ://: Die Aufhebung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994 (Nr. 16.200) wird grossmehrheitlich als Nichterheblich erklärt.

Traktandum 5

Anfrage SP Muttenz (Martin Thurnheer und Bruno Kappeler)

gemäss § 69 Gemeindegesetz

Kostenbeteiligung der Verursacher an Muttenzer Wasseraufbereitung

- ://: Die Anfrage gemäss § 69 Gemeindegesetz wird vom Gemeinderat beantwortet.

Traktandum 6

Anfrage CVP Muttenz (Rita Bachmann-Scherer)

gemäss § 69 Gemeindegesetz

„SBB übergibt den Billetverkauf an Valora“

- ://: Die Anfrage gemäss § 69 Gemeindegesetz wird vom Gemeinderat beantwortet.

Traktandum 7

Mitteilungen des Gemeinderates

GR Hanspeter Ruesch informiert kurz über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das per 01. Januar 2013 gilt. In der Dezembersitzung wird die Gemeindeversammlung über den Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde befinden.

GR Hanspeter Ruesch informiert, dass der Kanton die Gemeinde Muttenz angewiesen habe, zusätzliche Plätze für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde konnte an der Unterwerkstrasse und an der Hofackerstrasse Liegenschaften vom Kanton mieten.

**Traktandum 8
Verschiedenes**

Frau Rita Bachmann reicht einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend „Anpassung Vergütung für Sozialhilfebehördenmitglieder, Behördenreglement § 5, Abs. 6.“ ein.

Herr Benjamin Meyer bezieht sich auf die Versetzung des Brunnens bei der Post. Die Neuausrichtung des Brunnens sei unglücklich gelöst, da neu der Brunnen nicht im Gefälle gestellt wurde und damit das Wasser das Dorf hoch, und nicht, wie alle anderen Brunnen auch, das Dorf runter fliesst, was einen Stilbruch darstellt. Er bedauert dies sehr.

Der Beschluss zu Traktandum 2 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 49 Gemeindegesetz. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem 19. Oktober 2012 und endet somit am 19. November 2012.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Sebastian Helmy

Verteiler

Gemeinderat (7x)

Gemeindeverwalter Sebastian Helmy

Bauverwalter Christoph Heitz

alle Abteilungsleitende

Webmaster

(für Website Gemeinde Muttenz und Muttenzer Amtsanzeiger vom 26.10.2012)

Telefonzentrale

(für Anschlagkasten Gemeindehaus)

Sekretariat GR / GV

(Original in Ordner "Gemeindeversammlung, Beschlüsse")